



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 11. April 2016

1. Als Mitglieder des Büros für das Amtsjahr 2016/2017 werden gewählt:
 - 1.1 Präsident Daniel Tännler Limmatstrasse 10
 - 1.2 1. Vizepräsident Daniel Frey Gyrhalde 3a
 - 1.3 2. Vizepräsident Rolf Wegmüller Alter Zürichweg 10c
 - 1.4 3 Stimmzähler/Stimmzählerinnen Gaby Niederer Hüblerweg 12
Dominik Ritzmann Limmataustrasse 10
Rixhil Agusi-Aljili Allmendstrasse 2
2. Wahl Kommissionen
 - 2.1 Als Präsident der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsjahre 2016/2017 und 2017/2018 wird John Daniels, Friedhofstrasse 1, gewählt.
 - 2.2. Pascal Leuchtman, Zwiegartenstrasse 1, und Priska Randegger, Landhausweg 11, werden anstelle der zurückgetretenen Stanislav Gajic und Markus Weiersmüller für den Rest der Legislaturperiode 2014-2018 als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission gewählt.
 - 2.3 Als Präsident der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsjahre 2016/2017 und 2017/2018 wird Peter Seifriz, Urdorferstrasse 64, gewählt.
3. Das Postulat von Rolf Wegmüller betreffend „Abänderung des Artikels 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung“ wird auf der Pendenzenliste belassen. (18 zu 15 Stimmen)

Gemeindeparlament

Daniel Tännler Arno Graf
Präsident Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Schlieren, 14. April 2016